

# Satzung

## § 1 Name, Sitz und Zweck

Der am 31. Mai 1980 in Jockgrim in der Pfalz gegründete Tischtennisverein führt den Namen

**TTV RÖMERBAD JOCKGRIM e.V.**

Er ist Mitglied des Sportbundes Pfalz im Landessportbund Rheinland-Pfalz und der jeweils zuständigen Fachverbände. Der Verein TTV RÖMERBAD JOCKGRIM e.V. hat seinen Sitz in 76751 Jockgrim in der Pfalz.

Er ist im Vereinsregister beim Amtsgericht Landau/Pfalz eingetragen.

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Zweck des Vereins ist die Förderung des Sportes und der sportlichen Jugendhilfe. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die Förderung sportlicher Übungen und Leistungen.

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

## § 2 Erwerb der Mitgliedschaft

Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden.

Wer die Mitgliedschaft erwerben will, hat an den Vorstand ein schriftliches Aufnahmegesuch zu richten. Bei Minderjährigen ist die Zustimmung der gesetzlichen Vertreter erforderlich. Die Aufnahme erfolgt durch den Vorstand. Kann der Vorstand über einen Aufnahmeantrag nicht einstimmig beschließen, entscheidet die Mehrheit der Stimmen über den Aufnahmeantrag. Bei einer Stimmgleichheit gilt der Aufnahmeantrag als abgelehnt.

## § 3 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Tod, Ausschluss oder Auflösung des Vereins.

Die Austrittserklärung ist schriftlich an den Vorstand zu richten.

Der Austritt ist nur zum Schluss eines Kalenderhalbjahres unter Einhaltung einer Frist von sechs Wochen zulässig. Vorausgezahlte Beiträge werden nicht zurückerstattet.

Ein Mitglied kann, nach vorheriger Anhörung, vom Vorstand aus dem Verein ausgeschlossen werden. Hierbei entscheidet die Mehrheit der Stimmen über den Ausschluss. Bei Stimmgleichheit ist ein Ausschluss nicht möglich.

Gründe für einen Vereinsausschluss sind:

- a) Nichterfüllung satzungsmäßiger Verpflichtungen oder Missachtung von Anordnungen der Organe des Vereins
- b) Nichtzahlung von Beiträgen trotz Mahnung
- c) Begehen eines schweren Verstoßes gegen die Interessen des Vereins oder grobes unsportliches Verhalten
- d) Begehen unehrenhafter Handlungen

#### **§ 4 Beiträge und Geschäftsjahr**

Der Mitgliedsbeitrag sowie eventuelle außerordentliche Beiträge werden durch die Mitgliederversammlung festgelegt.  
Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

#### **§ 5 Stimmrecht und Wählbarkeit**

Stimmberechtigt sind alle Mitglieder vom vollendeten 16. Lebensjahr an. Jüngere Mitglieder können an der Mitgliederversammlung teilnehmen.  
Als Vorstandsmitglieder sind Mitglieder vom vollendeten 18. Lebensjahr an wählbar.

Bei der Wahl eines oder mehrerer Jugendvertreter haben alle Mitglieder des Vereines vom 12. bis 21. Lebensjahr ein Stimmrecht. Als Jugendvertreter können alle Mitglieder vom vollendeten 16. Lebensjahr an gewählt werden. Es sollten wenigstens so viele Jugendvertreter vorhanden sein, dass die Jugendlichen entsprechend dem Verhältnis ihrer Mitgliederzahl zur Gesamtmitgliederzahl im gerechten Verhältnis vertreten werden können.

#### **§ 6 Maßregelungen**

Gegen Mitglieder, die gegen die Satzung oder gegen Anordnungen der Vereinsorgane verstoßen, können nach vorheriger Anhörung vom Vorstand folgende Maßnahmen verhängt werden:

- a) Verweis
- b) angemessene Geldstrafe
- c) zeitlich begrenztes Verbot von der Teilnahme am Sportbetrieb und an den Veranstaltungen des Vereins.

Maßregelungen sind mit Begründung und Angabe der Rechtsmittel auszusprechen.

## **§ 7 Rechtsmittel**

Gegen eine Ablehnung der Aufnahme (§2), gegen einen Ausschluss (§3) sowie gegen eine Maßregelung (§6) ist Einspruch zulässig. Dieser ist innerhalb von zwei Wochen - vom Zugang des Bescheides gerechnet - beim Vorsitzenden schriftlich einzureichen. Über den Einspruch entscheidet der Gesamtvorstand endgültig.

## **§ 8 Vereinsorgane**

Die Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand als Gesamtvorstand
- c) der Mitarbeiterkreis

## **§ 9 Mitgliederversammlung**

Oberstes Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung.

Eine ordentliche Mitgliederversammlung (Jahreshauptversammlung) findet in jedem Jahr statt.

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist innerhalb einer Frist von drei Wochen mit entsprechender Tagesordnung einzuberufen, wenn es

- a) der Gesamtvorstand beschließt
- b) ein Viertel der stimmberechtigten Mitglieder schriftlich beim Vorsitzenden beantragt hat

Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt durch den Gesamtvorstand in schriftlicher Form.

Mit der Einberufung der ordentlichen Mitgliederversammlung ist die Tagesordnung mitzuteilen. Diese muss folgende Punkte enthalten:

- a) Entgegennahme der Berichte
- b) Kassenbericht und Bericht der Kassenprüfer
- c) Entlastung des Gesamtvorstandes
- d) Wahlen, soweit diese erforderlich sind
- e) Beschlussfassung über vorliegende Anträge

Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.

Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder gefasst. Bei Stimmgleichheit ist ein Antrag abgelehnt. Satzungsänderungen können nur mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.

Über Anträge, die nicht in der Tagesordnung verzeichnet sind, kann in der Mitgliederversammlung nur abgestimmt werden, wenn diese Anträge mindestens zwei Wochen vor der Versammlung schriftlich beim Vorsitzenden des Vereins eingegangen sind und den Mitgliedern mindestens eine Woche vorher zur Kenntnis gebracht wurden.

Dringlichkeitsanträge dürfen nur behandelt werden, wenn die Mitgliederversammlung mit einer Zweidrittel-Mehrheit beschließt, dass sie als Tagesordnungspunkte aufgenommen werden. Ein Dringlichkeitsantrag auf Satzungsänderung bedarf der Einstimmigkeit.

Dem Antrag eines Mitglieds auf geheime Abstimmung muss entsprochen werden.

## **§ 10 Vorstand**

Der Vorstand arbeitet als Gesamtvorstand und besteht aus:

- a) dem Vorsitzenden
- b) dem stellvertretenden Vorsitzenden
- c) dem Schatzmeister
- d) dem Schriftführer
- e) dem Sportwart

Vorstand im Sinne des §26 BGB sind der Vorsitzende und sein Stellvertreter. Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Jeder von Ihnen ist allein vertretungsberechtigt. Im Innenverhältnis zum Verein wird der Stellvertreter jedoch nur bei Verhinderung des 1. Vorsitzenden tätig.

Der Vorsitzende beruft und leitet die Sitzungen des Gesamtvorstandes. Der Gesamtvorstand tritt zusammen, wenn es das Vereinsinteresse erfordert oder drei seiner Mitglieder es beantragen. Er ist beschlussfähig, wenn mindestens drei seiner Mitglieder anwesend sind.

## **§ 11 Mitarbeiterkreis**

Zum Mitarbeiterkreis gehören:

- a) die Mitglieder des Vorstandes
- b) der Jugendwart
- c) die Kassenprüfer
- d) die Übungsleiter
- e) die von der Mitgliederversammlung für besondere vereinsdienliche Aufgaben gewählten Mitglieder
- f) Vertreter des Vereins in Fachgremien des Sports auf Kreis-, Bezirks-, Landes- und Bundesebene

Der Mitarbeiterkreis tritt mindestens zweimal jährlich zusammen. Er wird vom Vorsitzenden des Vereins geleitet.

Der Mitarbeiterkreis soll gewährleisten, dass alle im Verein tätigen Mitarbeiter laufend über alle Geschehnisse im Verein informiert werden. Er hat die Aufgabe, bei allen besonderen Maßnahmen und Vorhaben des Vereins beratend mitzuwirken.

## **§ 12 Protokollierung der Beschlüsse**

Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung, des Gesamtvorstandes sowie der Jugendversammlungen ist jeweils ein Protokoll anzufertigen, das vom Versammlungsleiter und dem von ihm bestimmten Protokollführer zu unterzeichnen ist.

Jedes Vereinsmitglied hat Anspruch auf Einsichtnahme in die Protokolle.

## **§ 13 Wahlen**

Die Mitglieder des Gesamtvorstandes, der Jugendwart, sowie die Kassenprüfer werden auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Die Mitglieder zur Erfüllung besonderer vereinsdienlicher Aufgaben bleiben bis zur Erfüllung dieser Aufgaben, höchstens jedoch ein Jahr im Amt. Die Mitglieder des Gesamtvorstandes, die Kassenprüfer sowie die Mitglieder zur Erfüllung besonderer vereinsdienlicher Aufgaben bleiben solange im Amt, bis ein Nachfolger gewählt ist.

Eine Wiederwahl ist beliebig oft möglich.

## **§ 14 Auflösung des Vereins**

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden.

Die Einberufung einer solchen Versammlung darf nur erfolgen, wenn es

- a) der Gesamtvorstand mit einer Mehrheit von vier Fünftel aller seiner Mitglieder beschlossen hat, oder
- b) von zwei Dritteln der stimmberechtigten Mitglieder des Vereins schriftlich gefordert wurde.

Die Versammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 50% der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind. Die Auflösung kann nur mit einer Mehrheit von drei Vierteln der erschienen stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden. Die Abstimmung ist namentlich vorzunehmen. Sollten bei der ersten Versammlung weniger als 50% der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sein, ist eine zweite Versammlung einzuberufen, die dann mit einer Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig ist.

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins, oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks, fällt sein Vermögen an die Verbandsgemeinde Jockgrim mit der Zweckbestimmung, dass dieses Vermögen nur unmittelbar und ausschließlich zur Förderung des Sports verwendet werden darf.

Die vorstehende Satzung wurde von der Mitgliederversammlung genehmigt.

**76751 Jockgrim in der Pfalz, den 20. Mai 2016**

**Unterschriften**